



Willkommen

zur

jährlichen Unterweisung für Gabelstaplerfahrer



Begrüßung

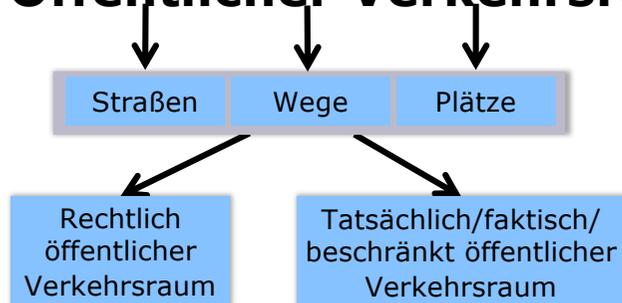
Begrüßen Sie vorab die Teilnehmer in gewohnter Weise und erläutern Sie den Ablauf, das Ziel, die Dauer, etc.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen der Unterweisung!



Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Öffentlicher Verkehrsraum



Sowohl Straße als auch Gehweg:
Rechtlich für die Allgemeinheit
vorgesehen/gewidmet.

Werksgelände – aber
öffentlich, da tatsächlich
von jedermann nutzbar.



Öffentlichkeit bedeutet von jedermann nutzbar.

zu Folie 1

Jährliche Unterweisung Folie 1

Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Öffentlicher Verkehrsraum

- Straßen
- Wege
- Plätze

Rechtlich öffentlicher Verkehrsraum

Tatsächlich/faktisch/beschränkt öffentlicher Verkehrsraum

Werksgelände = aber öffentlich, da tatsächlich von jedermann nutzbar.

Sowohl Straße als auch Gehweg: rechtlich für die Allgemeinheit vorgesehen/gewidmet.

Öffentlichkeit bedeutet von jedermann nutzbar.

4. Auflage 2019 © 2013 Resch-Verlag, Dr. Ingo Resch GmbH, Maria-Eich-Straße 77, D-82166 Gräfelfing

Öffentlicher Verkehrsraum

Bevor wir uns den Voraussetzungen widmen, unter denen mit einem Flurförderzeug im öffentlichen Straßenverkehr gefahren werden kann und welche Voraussetzungen auch der Fahrer erfüllen muss, müssen wir definieren, was öffentlicher und was nicht öffentlicher Verkehrsraum ist.

Vorschlag für den Unterweiser:

Diese Frage zuerst an die Teilnehmer richten:

Können Sie sich vorstellen, was man unter öffentlichem, was unter nicht öffentlichem Verkehrsraum versteht?

Öffentlicher Verkehrsraum bezeichnet alle Flächen, die der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Unter **Öffentlichkeit** verstehen wir die tatsächliche Möglichkeit für jedermann einen Verkehrsraum zu nutzen.

Verkehrsraum definieren wir als Straßen, Wege und Plätze, die der Fortbewegung dienen.

Wir kennen den **rechtlich vorgegebenen öffentlichen Verkehrsraum** oder auch den **sog. wegerechtlich gewidmeten Verkehrsraum**. Dies sind alle nach dem Bundes- oder Landesrecht dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Dann kennen wir den **tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum**. Dazu gehören alle Verkehrsflächen, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis möglich ist und auch tatsächlich/de facto stattfindet. Dies kann entweder aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des sog. Verfügungsberechtigten geschehen.

Verfügungsberechtigte über einen Verkehrsraum können sein: Eigentümer, Mieter, Pächter, Bauherren, Betriebsinhaber.

Wir sprechen auch von sog. **faktischem oder beschränkt öffentlichem Verkehrsraum**.



Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Bau und Ausrüstung

Nur speziell ausgerüstete Fahrzeuge dürfen in den öffentlichen Straßenverkehr.



Lichttechnische Einrichtung vorne und hinten an einem nach StVZO ausgerüsteten Stapler.



Der Spiegel ist vor Fahrtantritt individuell einzustellen, erst das bringt Sicherheit.



Auch die Kontrolle der StVZO-Ausrüstung ist Bestandteil der täglichen Einsatzprüfung.

Jährliche Unterweisung Folie 13

Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Bau und Ausrüstung
Nur speziell ausgerüstete Fahrzeuge dürfen in den öffentlichen Straßenverkehr.



Lichttechnische Einrichtung vorne und hinten an einem nach StVZO ausgerüsteten Stapler.

Der Spiegel ist vor Fahrtantritt individuell einzustellen, erst das bringt Sicherheit.

Auch die Kontrolle der StVZO-Ausrüstung ist Bestandteil der täglichen Einsatzprüfung.

4. Auflage 2019 © 2013 Resch-Verlag, Dr. Ingo Resch GmbH, Maria-Eich-Straße 77, D-82166 Gräfelfing

Bau und Ausrüstung

Nur speziell ausgerüstete Fahrzeuge dürfen in den öffentlichen Straßenverkehr.

Nachdem wir herausgearbeitet haben, welche Voraussetzungen ein Fahrer bzw. ein Flurförderzeug erfüllen muss, um im öffentlichen Straßenverkehr fahren zu dürfen, müssen wir uns fragen: Darf denn jedes Flurförderzeug – also vornehmlich Stapler – im öffentlichen Verkehrsraum fahren oder muss es besonders ausgerüstet sein?

Dass wir mangels Kennzeichen bis 20 km/h eine Halterkennzeichnung brauchen sowie eine Kennzeichnung der Geschwindigkeit 20 km/h haben wir schon gesehen.

Vorausschicken müssen wir, dass unsere Hersteller die Flurförderzeuge gerade nicht speziell für den öffentlichen Straßenverkehr bauen, sondern für den innerbetrieblichen Einsatz.

Wollen wir aber in den öffentlichen Verkehr, müssen Fahrzeuge nach der StVZO beschaffen sein, also zusätzlich ausgerüstet. Alle zusätzlichen nach der StVZO geforderten Ausrüstungen hier zu erläutern, würde den Rahmen sprengen. Wir wollen aber einige wesentliche ansprechen:

Frage an die Teilnehmer:

Welche zusätzlichen Ausrüstungen für ein Flurförderzeug/einen Stapler im öffentlichen Straßenverkehr kennen Sie oder würden Sie als sinnvoll erachten, wobei wir von der Bauart Gabelstapler ausgehen wollen?

Vorschlag für den Unterweiser: Erst von den Teilnehmern Antworten sammeln und notieren bzw. diskutieren, dann die Antwort besprechen und die Folie einblenden:

- Lichttechnische Einrichtungen (§§ 49a – 54 StVZO):
 - Scheinwerfer nach vorne, wobei bis 30 km/h Abblendlicht genügt
 - Schlussleuchten nach hinten
 - Bremsleuchten (nicht erforderlich bei Fahrzeugen mit hydrostatischem Fahrantrieb)
 - Rückstrahler
 - Fahrtrichtungsanzeiger/Blinker
 - Warnblinkanlage
- Schallzeichen/Hupe (§ 55 StVZO)
- Warndreieck (§ 53a StVZO)
- Rückspiegel (§ 56 StVZO)
- Unterlegkeil (über 4 t Gesamtgewicht, § 41 StVZO)
- Erste-Hilfe-Material (§ 35h StVZO)

Bei der Ausrüstung der Fahrzeuge besteht die Möglichkeit, auf bestimmte Teile zu verzichten. Hierzu bedarf es aber ausdrücklich einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Ein Beispiel wäre der Verzicht auf das Mitführen eines Erste-Hilfe-Koffers bei nur kurzzeitigem Überqueren einer Straße oder bei Be- und Entladevorgängen von Fahrzeugen.

Die Sonderausstattungen nach StVZO sind für Sie als Fahrer auch Bestandteil der täglichen Einsatzprüfung. Sie müssen ferner vor Fahrtantritt eingestellt werden, wie z. B. Fahrersitz oder Spiegel. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Fahrer das Fahrzeug bedienen. Das machen wir bei unserem Pkw ja auch.